

## **Basidemokratische Partei Deutschland – Kreisverband Frankfurt am Main – Geschäftsordnung des Kreis-Beirats –**

### **Präambel**

**Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Arbeit, die Aufgaben und Kompetenzen des Kreisverbandes Frankfurt am Main in den Sitzungen des Vorstandes (nachfolgend „Kreis-Beirat“) zu beschreiben und zu regeln.**

Struktur des Kreis-Beirats



### **§1 Allgemeines**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den geltenden Gesetzen, der aktuell gültigen Satzung des Kreisverbandes, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei dieBasis vertrauensvoll zusammen.
2. Die Entscheidungen im Kreisverband Frankfurt werden ausschließlich in den Sitzungen des Kreis-Beirats getroffen und sind von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten.
3. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so rückt automatisch einer der gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden (**gem. §9**) nach, bzw. der Kreis-Beirat bestimmt einen Vertreter aus den Reihen des Geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen ist jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zur gegenseitigen Vertretung berechtigt und verpflichtet. Eine geplante Abwesenheit eines Geschäftsführenden Vorstands sollte ab einem Zeitraum von 10 Tagen angezeigt und ein Vertreter per Beschluss im Kreis-Beirat mit einfacher Mehrheit explizit benannt werden.

## Teil 1 Geschäftsordnung und Kreis-Beirat

### § 2 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des aktuellen Vorstandes des Kreisverbandes Frankfurt vorläufig in Kraft. Die Geschäftsordnung ist nachfolgend auf jedem Kreisparteitag durch einfache Mehrheit der akkreditierten Teilnehmer zu bestätigen oder abzulehnen. Bei Ablehnung durch den Kreisparteitag bleibt die vorherige Geschäftsordnung in Kraft.

2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können jederzeit auf Antrag von **10%** der Partei-Mitglieder des Kreisverbandes über den Mitglieder-Rat oder auf Beschluss des Kreis-Beirats gestellt werden. Änderungen der Geschäftsordnung treten in Kraft durch 2/3-Mehrheit einer Mitgliederbefragung bei mindestens 1/3 Beteiligung der Mitglieder des Kreisverbandes **und** 2/3-Mehrheit des Kreis-Beirats.

3. Wird die Mindest-Beteiligung von 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes Frankfurt gemäß Absatz 2 nicht erreicht, so reicht eine Mehrheit von 2/3 des Kreis-Berats bei 2/3 Beteiligung aller Mitglieder des Kreis-Beirats zur Änderung der Geschäftsordnung aus.

### § 3 Zusammensetzung, Struktur des Kreis-Beirats

Die Mitglieder der Kreis-Beirats setzen sich aus 3 Gruppen (Organen) zusammen:

1. Der beim Kreisparteitag gewählte **Geschäftsführende Vorstand**.

Ihm obliegt die Leitung und Koordination aller Aufgaben, die Vertretung des Kreisverbandes Frankfurt nach außen (z.B. gegenüber den Kreisverbänden, dem Landesverband, Bundesverband, den Behörden, der Presse und dergleichen) sowie die Finanzangelegenheiten.

2. Der **Mitglieder-Rat** befasst sich mit der Betreuung der Mitglieder des Kreises, bildet die Schnittstelle zwischen dem Kreis-Beirat und den Mitgliedern der Partei im Kreisverband (siehe dazu § 10).

3. Dem **Mitglieder-Ausschuss** des Kreis-Beirats obliegen verschiedene Aufgaben, die im Rahmen der Arbeit im Kreisverband fortlaufend zu definieren sind (siehe dazu § 11).

### § 4 Wahl der Mitglieder des Kreis-Beirats

1. Der **Geschäftsführende Vorstand** wurde auf dem Kreisparteitag für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

2. Der **Mitglieder-Rat** besteht aus Vertretern mit Verantwortung für das Gesamtgebiet des Kreisverbandes (Mitglieder-Betreuer) sowie aus Vertretern mit Verantwortung für Stadtteil-Gruppen (Stadtteil-Betreuer). Sie werden durch Befragung der betroffenen Mitglieder innerhalb ihres Verantwortungsbereichs vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder-Betreuer im Mitglieder-Rat ist nicht begrenzt und kann den Erfordernissen – unter Berücksichtigung von §4 (4.) - angepasst werden. Die Anzahl der Stadtteil-Betreuer ist begrenzt auf die Anzahl der Stadtteil-Gruppen. Die aktuelle Aufteilung des Stadtgebietes in Stadtteil-Gruppen erfolgt gemäß Beschluss des Kreis-Bereits.

3. Kandidaten für den **Mitglieder-Ausschuss** der Kreisversammlung werden über eine Stellenbeschreibung ausgeschrieben, im Rahmen einer Mitgliederbefragung vorgeschlagen und ebenfalls von den Mitgliedern des Kreisverbandes Frankfurt am Main mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Anzahl der Mitglieder im Mitglieder-Ausschuss ist nicht begrenzt und kann den Erfordernissen (z.B. bei Wahlkampagnen) – unter Berücksichtigung von §4 (4.) - angepasst werden.

4. Für die Wahlen nach Absatz (2) und (3) ist jeweils eine Beteiligung von mindestens **25%** der betroffenen Mitglieder des Kreisverbandes an der Wahl erforderlich. Die Art und Weise der Wahl bzw. Mitgliederbefragung wird vom Kreis-Beirat mit 2/3-Mehrheit bestimmt (in welchem Mitglieder-Forum, Verwendung welcher Technik).

## **§ 5 Abwahl der Mitglieder des Kreis-Beirats**

1. Einzelne Mitglieder im **Mitglieder-Rat** und **Mitglieder-Ausschuss** gemäß §3 (2) + (3) können auf Antrag des Kreis-Beirats mit einer Mehrheit von 2/3 abgewählt werden. Hierbei müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreis-Beirats an der Abstimmung teilnehmen. Diese Abwahl durch den Kreis-Beirat ist durch einen Mitgliederentscheid zu bestätigen, an dem mindestens **25%** der Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen und mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen.

2. Eine Abwahl der Mitglieder des Kreis-Beirats gemäß §3 (2) + (3) kann auch auf Antrag von **10%** der Partei-Mitglieder des Kreisverbandes erfolgen. Hierbei müssen mindestens **25%** der Mitglieder des Kreisverbandes an der Abstimmung teilnehmen und die Abwahl in einem Mitgliederentscheid mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Diese Abwahl durch die Mitglieder ist durch einen Beschluss des Kreis-Beirats, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder des Kreis-Beirats teilnehmen sowie mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

3. Eine Abwahl ist erst nach Entscheid durch den Kreis-Beirat **und** Mitgliederentscheid gültig. Die betroffene Person wird nach dem ersten Beschluss durch den Kreis-Beirat oder den Mitgliederentscheid von ihren Aufgaben entbunden und ist bis zur endgültigen Entscheidung ohne Stimmrecht im Kreis-Beirat.

4. Wird die Mindest-Beteiligung von 25% im Mitgliederentscheid des Kreisverbandes gemäß Absatz 1 nicht erreicht, so gilt Absatz 3 sinngemäß bis zur Bestätigung durch den nächsten Kreisparteitag.

## **§ 6 Kompetenzen des-Kreis-Beirats**

1. Der Kreis-Beirat ist befugt, in folgenden Bereichen **eigenständige Beschlüsse** zu fassen:

- a) Beschlüsse zum Tagesgeschäft, d.h. alle regelmäßigen Aktivitäten, welche die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes betreffen, wie Mitglieder- und Interessierten-Treffen, Betreuung der Social Media-Kanäle, laufende Ausgaben etc.
- b) Vorbereitung von neuen Projekten/Aktivitäten, z.B. Parteitage und Wahlen
- c) Laufende Kommunikation mit Behörden / Presse, Austausch und Aktionen zwischen den Kreisverbänden, den Landesverbänden und zum Bundesverband
- d) Aussagen, die im Namen des Kreis-Beirats erfolgen

2. Der Kreis-Beirat benötigt in folgenden Bereichen zusätzlich eine **Bestätigung** durch eine Mitgliederbefragung im Kreisverband mit einfacher Mehrheit bei einer Beteiligung von mindestens **25%** der Mitglieder:

- a) Ausgaben, die mehr als 50% der verfügbaren Finanzmittel des Kreises binden
- b) Festlegung von Wahlstrategien, z.B. die Auswahl von Wahlslogans und -plakaten
- c) Aussagen, die im Namen des Kreisverbandes Frankfurt erfolgen sollen
- d) Alle Verträge (z.B. Personal- oder Mietverträge), die der Vorstand unterzeichnet

3. Für alle Entscheidungen, für die die Zuordnung gemäß Absatz (1) oder (2) nicht eindeutig ist oder die gemäß Absatz 2 erforderliche Beteiligung des Schwarms nicht zustande kommt, kann ein Antrag auf Klärung durch Änderung der Geschäftsordnung gemäß §2 erfolgen. Bis zur endgültigen Klärung entscheidet der Kreis-Beirat mit 2/3 Mehrheit, ob eine Mitgliederbefragung zusätzlich erfolgen muss oder nicht.

## **§ 7 Stimmrechte der Organe und Mitglieder des Kreis-Beirats für eigenständige Beschlüsse**

Die Stimmrechte im Kreisbeirat können entweder Mitgliederbezogen (1 Stimme pro Mitglied) oder Gruppenbezogen (1 Stimme pro Gruppe/Organ) aufgeteilt werden.

1. Im Normalfall sind die Stimmrechte Mitgliederbezogen aufgeteilt, d.h. jedes Mitglied im Kreis-Beirat verfügt über 1 Stimme. Um hier zu einer Entscheidung zu gelangen, sollte das systemische Konsensieren angewandt werden, sofern sich keine Mehrheitsentscheidung herbeiführen lässt.

2. Da die Anzahl der Mitglieder im Mitglieder-Rat und im Mitglieder-Ausschuss gemäß §4 Absatz (2) und (3) aber nicht beschränkt ist, kann es zu unausgewogenen Stimmenverhältnissen zwischen den 3 Gruppen/Organen kommen. In diesem Fall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss innerhalb einer der 3 Gruppen/Organe das Stimmrecht unbefristet auf Gruppenbezogenes Stimmrecht innerhalb des Kreis-Beirats gewechselt werden. D.h. ab dem Antrag und Beschluss einer Gruppe ist die Stimmverteilung der Organe innerhalb des Kreis-Beirats ist wie folgt:

- Geschäftsführender Vorstand: 1 Stimme
- Mitglieder-Rat: 1 Stimme
- Mitglieder-Ausschuss: 1 Stimme

So ist gewährleistet, dass für Entscheidungen und Beschlüsse mindestens eine 2/3-Mehrheit zustande kommt und jede der 3 Gruppen gleichberechtigt beteiligt ist.

3. Auf Beschluss aller 3 Gruppen/Organe gemäß Absatz (2) kann jederzeit wieder auf das Mitgliederbezogene Stimmrecht gemäß Absatz (1) zurückgewechselt werden.

4. Mitglieder, die nicht persönlich an der Sitzung des Kreis-Beirats teilnehmen können, können ihr Stimmrecht schriftlich pauschal oder themenbezogen an ein anwesendes Mitglied des Kreis-Beirats übertragen. Eine Übertragung von mehr als 1 Stimme auf eine einzige Person ist nicht zulässig.

### **§ 8 Stimmrechte des Kreis-Beirats bei Mitspracherecht der Mitglieder des Kreisverbandes**

1. Für alle Beschlüsse, die nicht gemäß §6 Absatz (1) in der alleinigen Kompetenz des Kreis-Beirats liegen, muss gemäß §6 Absatz (2) eine Bestätigung durch eine Mitgliederbefragung erfolgen. Für alle Beschlüsse dieser Art wird im Kreis-Beirat das Gruppenstimmrecht gemäß §7 Absatz 2 angewandt und um die Mitgliederbefragung erweitert.

2. Um die Stimmrechte bei einer Mitgliederbefragung ausgewogen zu verteilen, werden die Stimmen nach Gruppen (Organen) wie folgt verteilt:

- Geschäftsführender Vorstand insgesamt: 1 Stimme
- Mitglieder-Rat insgesamt: 1 Stimme
- der Mitglieder-Ausschuss: 1 Stimme
- Beschluss der Mitgliederbefragung (Schwarm): 2 Stimmen

3. Die 2 Stimmen der Mitgliederbefragung werden wie folgt gewertet:

- Bei weniger als 1/3 „Ja“-Stimmen (Befürwortung eines Antrages) werden die 2 Stimmen des Schwarms mit „Nein“ bewertet (0:2 gegen einen Antrag)
- zwischen 1/3 und 2/3 „Ja“ Stimmen werden die 2 Stimmen des Schwarms mit „Unentschieden“ bewertet (1:1)
- Bei über 2/3 „Ja“ Stimmen werden die 2 Stimmen des Schwarms mit „Ja“ bewertet (2:0 für einen Antrag)

Mit dieser Aufteilung der 2 Stimmen soll gewährleistet werden das nur durch ein klares Votum des Schwarms ab 2/3 die Stimmverhältnisse im Kreisbeirat verändert werden.

4. An der Mitgliederbefragung gemäß Absatz (1) – (3) müssen mindestens 25% der Kreisverbands-Mitglieder teilnehmen, ansonsten werden die 2 Stimmen aus der Mitgliederbefragung als unentschieden (1:1) gewertet.

5. Ein Beschluss gemäß §8 erfordert eine Absolute Mehrheit der abgegebenen 5 Stimmen.

## **Teil 2 Aufgaben und Kompetenzen in der Kreisversammlung**

### **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Die Vorstandsvorsitzenden
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden
3. Die Schatzmeister

vertreten den Kreisverband gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten allein. Zu Ausgaben, Eröffnung oder Auflösung von Konten entscheidet der geschäftsführende Vorstand per Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Ist der Schatzmeister verhindert und hat ein anderes berechtigtes Vorstandsmitglied als Vertreter bestimmt, so ist dieses Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung ist den Vorstandsmitgliedern umgehend anzuzeigen.

### **§ 10 Mitglieder-Rat**

Zu den Aufgaben könnten z.B. die Mitgliederbetreuung gehören und auch alle mit den 4 Säulen der Partei in Verbindung stehenden Themen wie z.B. das systemische Konsensieren. Hier liegt auch, z.B. für die Klärung von Streitigkeiten, Aussprache mit dem geschäftsführenden Vorstand oder des gesamten Kreis-Beirat, die Verantwortung für die Organisation von diesbezüglichen Treffen, Mediation usw..

### **§ 11 Mitglieder-Ausschuss**

Die Mitglieder des Mitglieder-Ausschusses haben bestimmte Funktionen und Aufgaben, die je nach Bedarf festgelegt werden. Im Bedarfsfall können mehrere Personen mit den gleichen Aufgaben in die Kreisversammlung gewählt werden. Die bei der Erstellung dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben/Funktionen sind:

1. Mitgliederverwalter
2. Marketing und Social Media (Öffentlichkeitsarbeit)
3. Schriftführer, Protokoll
4. Satzung & Geschäftsordnung
5. Verifizierung
6. Arbeit mit dem Ticket-System
7. Laufende Projekte
8. Sonstiges

Da aufgrund der höheren datenschutzrechtlichen Anforderungen bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen und für bestimmte Bereiche (MVS, Ticketsystem) Schulungen erforderlich sind, können Aufgaben im Mitglieder-Ausschuss auch von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands übernommen werden. Eine Mitarbeit in verschiedenen Gruppen erzeugt keinerlei zusätzlichen Stimmrechte.

Die Zuordnung von Aufgaben zu den Mitgliedern im Rat und dem Ausschuss unterliegt dem Kreisbeirat im Einzelfall, die Aufteilung gemäß §10 und §11 ist nur eine Hilfestellung. Beispielsweise könnte die Verifizierung auch durch einen Mitglieder-Rat durchgeführt werden.

## **Teil 3 Ablauf und Dokumentation des Kreis-Beirats**

### **§ 12 Beschlüsse und Anträge**

1. Beschlüsse des Kreis-Beirats sind schriftlich festzuhalten und zeitnah im Protokoll der Sitzung zu veröffentlichen. Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird protokolliert.
2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, Anträge an den Kreis-Beirat zu stellen.
3. Anträge an den Vorstand können eingereicht werden:
  - per E-Mail an den Vorstand ([vorstand@diebasis-frankfurt.de](mailto:vorstand@diebasis-frankfurt.de))
  - persönlich oder durch einen Beauftragten auf einer offenen Sitzung des Kreis-Beirats
4. Mitglieder des Kreis-Beirats- bringen Anträge, die sie persönlich erhalten haben, allen anderen Mitgliedern des Kreis-Beirats zur Kenntnis. Dies sollte möglichst schriftlich (z.B. per E-Mail) und spätestens zur nächsten Sitzung des Kreis-Beirats erfolgen. Die eingegangenen Anträge werden auf der internen Arbeitsplattform der Partei („die Basis Nextcloud“) abgelegt und archiviert.
5. Eingegangene Anträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreis-Beirats.

### **§ 13 Umlaufbeschlüsse**

1. Der Kreis-Beirat kann zwischen zwei Sitzungen Entscheidungen gemäß §7 Absatz (2) durch Umlaufbeschluss treffen.
2. Umlaufbeschlüsse können über die gängigen Vorstandsverteiler (E-Mail, Cloud), telefonisch, persönlich oder per verschlüsseltem Messenger getätigt werden.
3. Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist sollte mindestens 12 Stunden betragen.
4. An einem Umlaufbeschluss muss mindestens 2/3 aller Mitglieder des Kreis-Beirats teilnehmen.
4. Umlaufbeschlüsse werden auf bei der nächsten Sitzung des Kreis-Beirats protokolliert.

### **§ 14 Ablauf der Sitzung des Kreis-Beirats**

1. Die Sitzung wird geleitet von einem Mitglied der Kreis-Beirats.
2. Die Sitzungen finden in der Regel geschlossen statt. Bei berechtigtem Interesse kann auf Beschluss des Kreis-Beirats eine offene Sitzung einberufen werden.

3. Sofern nicht anders vereinbart, beruft ein Vorstandsvorsitzender eine Sitzung des Kreis-Beirats mit einer Einladungsfrist von mindestens 6 Tagen ein. Die Einladungen erfolgen über die Kalenderfunktion der Nexcloud der Partei oder per E-Mail.

4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung gemeinsam beschlossen.

5. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und veröffentlicht. Vor Beginn der Sitzung wird per Mehrheitsbeschluss ein Protokollführer benannt. Das Protokoll wird spätestens 1 Tag vor der nächsten Sitzung vom Protokollführer an alle Mitglieder des Kreis-Beirats verschickt.

6. Änderungsanträge zum Protokoll müssen spätestens zwei Tage vor der nachfolgenden Sitzung bei den Vorsitzenden eingereicht werden. Zu Beginn der nachfolgenden Sitzung wird eine Aussprache zum Protokoll geführt und dieses dann beschlossen.

7. Sitzungen des Kreis-Beirats können auch per Video-Konferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Das Hinzufügen von weiteren Teilnehmern an diesen Sitzungen ist per Beschluss des Kreis-Beirates zulässig.

### **§ 15 Kommunikationsregeln in der Parteiöffentlichkeit sowie Öffentlichkeit**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in der Öffentlichkeit im Sinne der Satzung der Partei dieBasis zu handeln und ist gehalten, die vom Kreis-Beirat erlassenen Beschlüsse mit umzusetzen und zu unterstützen.

### **§ 16 Verwaltung und Pflege der Mitgliederdaten, Datenschutz**

1. Die Verwaltung und Pflege der Mitgliederdatenbank erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch die damit beauftragten Räte im Beirat.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat im Bedarfsfall das Recht einen zweckgebundenen Zugang auf die Mitgliederdaten. Diese können beim Schatzmeister oder seinem Stellvertreter eingeholt werden. Der Zugriff muss so begrenzt wie möglich sein.

3. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.

4. Bearbeitung der Mitgliedsanträge: Die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, eingegangene Mitgliedsanträge zu bestätigen. Sollten diese beabsichtigen, Mitgliedsanträge abzulehnen, sind die Vorstandsvorsitzenden verpflichtet, diese in den Kreis-Beirat einzubringen. Dem Kreis-Beirat obliegt im Rahmen der Beschlussfassung die Entscheidung über diese Anträge. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der Mitgliederaufnahme und -verwaltung des Landes- und Bundesvorstandes.

**§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Vorstand**

1. Nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung ihres Amtes unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – alle im Rahmen ihrer Parteitätigkeit zur Verfügung gestellten Geräte und Gegenstände, Werte sowie gesammelten Daten (Arbeitsergebnisse, Dokumente, Kontaktdaten – sofern vom Kontakt genehmigt -, offiziellen Schriftverkehr etc.) an ihren gewählten Nachfolger zu übergeben. Ebenso sind Zugangsberechtigungen, die ausschließlich für die Tätigkeiten im Rahmen des Vorstands erteilt wurden (Passwörter/Logins) innerhalb dieser Zeit zu löschen, zurückzusetzen bzw. zurücksetzen zu lassen.
2. Dies gilt sinngemäß auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Mitglieder-Ausschuss und Mitglieder-Rat, insbesondere wenn die betreffenden Mitglieder erweiterte Zugangsberechtigungen zu parteiinternen Datenbanken und Softwarelösungen hatten.

**beschlossen: Frankfurt am Main, 07.02.2022**

Der Vorstand